

Satzung gemäß § 61 a Abs. 5 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) über die vorgezogene Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Bereich der Stadt Bergisch Gladbach – Zeitstufe 1

Aufgrund von §§ 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NR. 2009, S. 950), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.) und des § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV NRW 2010, S. 185ff.), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 (Regelungsgegenstand):

Die Stadt Bergisch Gladbach muss nach § 61 a Abs. 5 Satz 2 LWG NRW für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Absatz 4 LWG NRW festlegen, wenn sich diese auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befinden und

1. zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder
2. zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden.

Vor diesem Hintergrund wird zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und einer ordnungsgemäßen Trinkwasserversorgung (§ 47 a LWG NRW) die Frist zur Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW (31.12.2015) mit dieser Satzung für die in § 2 genannten Grundstücke verkürzt.

§ 2 (Geltungsbereich):

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die in den als Anhang zu dieser Satzung aufgeführten Straßen bzw. Straßenabschnitten liegen und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind.

(2) Der durch den Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61 a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Die Satzung gilt auch für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

(3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer/innen anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61 a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

§ 3 (Durchführung der und Frist für die Dichtheitsprüfung):

(1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum

31.12.2013

durchzuführen.

(2) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 4 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten. Die Stadt Bergisch Gladbach unterrichtet die Grundstückseigentümer/innen und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.

(3) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer bzw. von der Grundstückseigentümerin oder dem/der sonst Pflichtigen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW der Stadt Bergisch Gladbach vorzulegen.

(4) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen mit Wasser- oder Luftdruck durchzuführen. Bei vorhandenen Leitungen kann dieses mit einer TV-Untersuchung bei neuen oder erneuerten Abwasserleitungen nicht erkannt werden) als ausreichend angesehen. Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.

(5) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung sollte im Interesse des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin folgenden Inhalt aufweisen bzw. Unterlagen umfassen:

1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück, Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Dimensionen (Längen und Nennweiten)
2. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethoden (TV-Untersuchung, Wasser, Luft mit Angabe der beaufschlagten Drucks) und Angabe des angewandten technischen Regelwerks

3. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (bei der TV-Inspektion/durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderungen usw.) mit folgendem Inhalt:
 - Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlanschluss z.B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet);
 - Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen;
 - bei einer Untersuchung mit TV-Kamera ist ein Video-, eine CD-ROM oder eine DVD zu fertigen.
4. Datum der Prüfung
5. Unterschrift des/der Sachkundigen, der/die die Prüfung durchgeführt hat

Ein Muster einer solchen Bescheinigung kann beim Abwasserwerk der Stadt Bergisch Gladbach angefordert werden bzw. im Internet unter www.abwasserwerk-gl.de eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

§ 4 (Anforderungen an die Sachkunde):

(1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.3.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.

(2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:

- Industrie- und Handelskammern in NRW
- Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
- Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.

Diese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt (www.lanuv.nrw.de).

(3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 3 dieser Satzung wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61 a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) von der Stadt Bergisch Gladbach nicht anerkannt.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

§ 6 (Inkrafttreten der Satzung)

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der GO NW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.
Bergisch Gladbach, den xx.07.2010

Lutz Urbach

Anlage

Anhang zur Satzung gemäß § 61 a LWG NRW – Stufe 1

Straßenname	Hausnummernbereich			
	von ungerade	bis ungerade	von gerade	bis gerade
Ackerstraße				
Adalbert-Stifter-Straße				
Agnes-Miegel-Straße				
Alt Refrath				
Alte Marktstraße				
Alter Traßweg				
Am Anger				
Am Bach				
Am Brücker Bach				
Am Burgtor				
Am Eichenkamp				
Am Fischweiher				
Am Grünen Wäldchen				
Am Köhler				
Am Lehbruch				
Am Lichtor				
Am Meiler				
Am Rabenhorst	1	15		
Am Rittersteg				
Am Rothfeld				
Am Steinboden				
Am Ufer				
Am Wiesenhäuschen				
Am Zaarshäuschen				
An der Refrather Heide				
An der Wallburg				
An der Wasserdelle				
An der Wolfsmaar				
Anemonenweg				
Asternstraße				
Auf dem Kamm				
Auf dem Schmillenberg				
Auf der Kaule				
Barbarastraße			40	42
Bärbroich	1	1		
Beckershäuschen				
Beningsfeld				
Bergmannsweg				
Bernard-Eyberg-Straße				
Bertram-Blank-Straße				
Brandroster				
Braunsberg	47	91	46	94
Broichen				
Buchenkampsweg				
Buchweizenweg				

Straßenname	Hausnummernbereich			
	von ungerade	bis ungerade	von gerade	bis gerade
Burgplatz				
Burgstraße				
Büschemerstraße				
Dolmanstraße				
Dr.-Lautz-Weg				
Eichendorffstraße				
Erikastraße				
Ernst-Moritz-Arndt-Straße				
Erntestraße				
Eugen-Langen-Straße				
Falkenstraße				
Flehbachmühlenweg				
Flurstraße				
Forellenweg				
Frankenforster Straße			118	142
Frankenforster Straße	135	999	148	998
Friedrich-Ebert-Straße				
Friedrich-Offermann-Str.	59	63	60	60
Friesenstraße				
Geschwister-Scholl-Straße				
Ginsterweg				
Giselbertstraße	1	13	6	26
Golfplatz				
Golfplatzstraße				
Graf-Hermann-Straße				
Grometstraße				
Habichtweg				
Hackberg	27	29	22	30
Halbenmorgen				
Hasselstraße				
Heitberg				
Herderstraße				
Heuweg				
Hirschanger				
Holunderweg				
Hubertushöhe				
Hüttenfeld				
Iddelsfeld				
Im Bruch				
Im Dornbusch				
Im Erlenhof			10	16
Im Feld				
Im Finkenschlag	1	41	12	30
Im Grunde				
Im Haferkamp				
Im Hag				
Im Hilgersfeld				

Straßenname	Hausnummernbereich			
	von ungerade	bis ungerade	von gerade	bis gerade
Im Höffgen				
Im Holz				
Im Letsch				
Im Lüh				
Im Schlag				
Im Schlangenhöfchen	1	11	2	8
Im Vogelsang				
Immanuel-Kant-Straße				
In der Auen				
In der Taufe				
Jahnstraße				
Johann-Burum-Straße				
Julius-Leber-Straße				
Junkersgut				
Kardinal-Schulte-Straße	27	35		
Kauertweg				
Kempershäuschen				
Kicke				
Kieppemühlenweg				
Kierspelstraße				
Kippekausen				
Kirchfeld				
Kirchplatz				
Klafterweg				
Kochsgut				
Köhlerweg				
Kopernikusstraße				
Kornstraße	1	17	2	22
Krebsweg				
Kuckucksweg				
Lachsweg				
Langenbrück				
Lilienweg				
Lucie-Kahlenborn-Straße				
Lustheide				
Meisheider Wald				
Menzelstraße				
Merkelweg				
Mohnweg				
Moitzfeld			18	36
Neuer Traßweg				
Neufeldweg				
Niedenhof				
Niedenhofsbusch				
Nikolaus-Groß-Straße				
Om Rodde				
Ottostraße				

Straßenname	Hausnummernbereich			
	von ungerade	bis ungerade	von gerade	bis gerade
Overather Straße	57	91	50	74
Paul-Gerhardt-Straße				
Pestalozzistraße				
Petriweg				
Pippelstein				
Rather Weg				
Reginharstraße	1	13	2	34
Riedweg	5	9		
Rinderweg				
Rottweg				
Saaler Mühle				
Saaler Straße			100	
Salamanderweg	1	17		
Sandberg				
Sandbüchel				
Scharrenbroichweg				
Schmillengäßchen				
Schwerfelstraße				
Siebenmorgen				
Siedlerstraße				
Siefer Hof			2	6
Siegenstraße				
Silberkauler Weg				
Simonswiese				
Sperberweg				
Stachelsgut				
Stauffenbergstraße				
Steinbacher Weg				
Steinbreche				
Steinbrecher Weg				
Steinhaus				
Steinmetzstraße				
Sudermannstraße				
Thielenbrucher Straße				
Tütberg				
Veilchenweg				
Vinzenz-Pallotti-Straße	1	29	2	998
Virchowstraße				
Von-Andreae-Straße				
Vürfels				
Vürfeler Kaule				
Waidmannstraße				
Weidenweg				
Werheide				
Wickenpfädchen				
Wieselplatz				
Wildpfad				

Straßenname	Hausnummernbereich			
	von ungerade	bis ungerade	von gerade	bis gerade
Wilhelm-Klein-Straße				
Wilhelm-Ostwald-Straße				
Willweg				
Wingertsheide	5	5		
Wittenbergstraße				
Zeisigweg				
Zum Steinrutsch				